

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 13

E-DRS 13

Angaben zu nahe stehenden Personen

(Entwurf: Stand 16.07.2001)

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis 15. September 2001 aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 15. September 2001 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1-5)

Frage 1

Der Standardentwurf verpflichtet kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, im Konzernanhang über nahe stehende Personen und über Geschäftsvorfälle mit ihnen zu berichten. Anderen Mutterunternehmen wird die Beachtung dieses Standards empfohlen. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die lediglich einen Einzelabschluss aufstellen, wird eine entsprechende Anwendung des Standards empfohlen.

- a) Stimmen Sie dieser Differenzierung zu?
- b) Aus welchen Gründen befürworten Sie ggf. eine von den Regeln des Standardentwurfs abweichende Regelung?

Definitionen (Tz. 6)

Frage 2

Als nahe stehend werden Personen definiert, die auf das berichtende Unternehmen oder auf seine Tochterunternehmen wesentlich einwirken können.

- a) Stimmen Sie zu, dass auf die Einwirkungsmöglichkeit und nicht auf die tatsächliche Einwirkung abgestellt wird?
- b) Wenn nein, wie soll die tatsächliche Einwirkung belegt oder vermutet werden? Würden Sie unterscheiden zwischen nahe stehenden Personen, mit denen Geschäftsvorfälle stattgefunden haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist?

Frage 3

Der Kreis der nahe stehenden Personen wird näher beschrieben.

- a) Stimmen Sie der getroffenen Abgrenzung, insbesondere auch hinsichtlich der nahen Angehörigen und Behörden, zu?
- b) Wenn nein, welche Abgrenzung bevorzugen Sie?

Frage 4

Die wesentliche Einwirkung wurde in Anlehnung an IAS 24.5 definiert. Ergänzend wird auf eine gesellschaftsrechtliche Verbindung oder Organmitgliedschaft der nahe stehenden Person abgestellt.

- a) Stimmen Sie der Definition zu?
- b) Wenn nein, wie soll Ihrer Meinung nach die wesentliche Einwirkung definiert werden?

Regeln (Tz. 7 ff)

Frage 5

Nahe stehende Personen sind auch dann anzugeben, wenn keine Geschäftsvorfälle zwischen ihnen und dem Konzern stattgefunden haben.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Wenn nein, welche Angaben halten Sie für erforderlich, wenn keine Geschäftsvorfälle stattgefunden haben?

Frage 6

Tz. 11 ff. bezeichnen die Pflichtangaben im Konzernanhang

- a) Ist der Umfang der Angabepflichten im Anhang angemessen?

- b) Welche Angabepflichten sind aus welchen Gründen ggf. zu ergänzen?
- c) Welche Angabepflichten sind aus welchem Grund ggf. zu eliminieren?

Frage 7

Die Textziffern 12 und 13 gestatten, dass bestimmte Geschäftsvorfälle nicht anzugeben sind.

- a) Stimmen Sie dieser Ausnahmereglung zu?
- b) Wenn nein, welche Angaben halten Sie in jedem Fall für notwendig?

INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 13 (E-DRS 13)

Angaben zu nahe stehenden Personen

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1 – 5
Definitionen	6
Regeln	7 – 15
Inkrafttreten	16
Anhang A: Begründung des Entwurfs	A1 – A5
Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS	B1 – B6
Anhang C: Vergleich mit IAS und US GAAP	C1 – C3

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 13 (DRS 13) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 13 berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
SFAS	Statement(s) of Financial Accounting Standards
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

Deutscher Rechnungslegung Standard Nr. 13 (E-DRS 13)

Angaben zu nahe stehenden Personen

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Dieser Standard regelt für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen die Berichterstattung im Konzernabschluss über nahe stehende Personen sowie über Geschäftsvorfälle zwischen ihnen und dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen.

2. Zweck der Berichterstattung ist es, den Kreis der nahe stehenden Personen und die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Personen auf das Mutterunternehmen und/oder seine Tochterunternehmen offen zu legen.

3. Beziehungen zu nahe stehenden Personen können dazu führen, dass Geschäfte nur aufgrund dieser Beziehungen abgeschlossen, unterlassen oder mit anderen Partnern abgewickelt werden, bzw. dass sie zu Bedingungen zustande kommen oder durchgeführt werden, die Dritten nicht eingeräumt werden. Deshalb dient die Offenlegung von Beziehungen zu und Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Personen der Verbesserung des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

4. Nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen wird die Beachtung dieses Standards empfohlen.

5. Kapitalmarktorientierten Unternehmen, die lediglich einen Einzelabschluss aufstellen, wird die Anwendung dieses Standards empfohlen.

Definitionen

6. In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit den nachstehenden Bedeutungen verwendet:

Berichtendes Unternehmen: Unternehmen, das nach diesem Standard über die Beziehungen zu nahe stehenden Personen und über Geschäftsvorfälle mit ihnen zu berichten hat oder das freiwillig darüber berichtet.

Geschäftsvorfall: Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen, die eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögenswerten, Schulden oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Als Geschäftsvorfälle, die einer Berichterstattung unterliegen, kommen beispielsweise in Betracht: Käufe und Verkäufe, Dienstleistungsverträge, Leasingverhältnisse, Lizenzvereinbarungen,

Finanzierungsvorgänge, Garantien oder geschäftliche Dispositionen wie Investitions- oder Finanzierungsmaßnahmen oder Produktionsverlagerungen.

Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG in Anspruch nimmt.

Nahe stehende Personen: Natürliche Personen sowie juristische Personen und Unternehmen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung oder Organmitgliedschaft auf das berichtende Unternehmen oder auf seine Tochterunternehmen wesentlich einwirken können.

Steht eine Person anderen Personen nahe, gelten diese untereinander ebenfalls als nahe stehend.

Als nahe stehend gelten Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar das berichtende Unternehmen oder ein Tochterunternehmen beherrschen oder von diesem beherrscht werden, sowie Unternehmen, die von derselben dritten Person beherrscht werden wie das berichtende Unternehmen. Unternehmen, die nahe stehende Personen beherrschen oder auf diese wesentlich einwirken, sind ebenfalls nahe stehende Unternehmen.

Zu den nahe stehenden Personen gehören z.B. auch die Eigentümer oder Gesellschafter des berichtenden Unternehmens sowie als natürliche Personen die Mitglieder der Konzernleitung. Dazu zählen die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats des berichtenden Unternehmens sowie dessen Führungskräfte, die direkt an den Vorstand berichten und für die Planung, Leitung und Kontrolle des Konzerns zuständig und verantwortlich sind.

Als nahe stehend sind auch nahe Angehörige einer nahe stehenden natürlichen Person anzusehen, von denen angenommen werden kann, dass sie in Bezug auf Geschäftsvorfälle mit dem Unternehmen auf diese Person Einfluss ausüben oder von ihr beeinflusst werden können. Als nahe Angehörige gelten der Ehe- oder Lebenspartner sowie Verwandte und Verschwägerter 1. und 2. Grades.

Auch Behörden und öffentliche Institutionen werden als nahe stehende Personen betrachtet, soweit sie mit dem berichtenden Unternehmen eine gesellschaftsrechtliche Verbindung haben und nicht im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen tätig werden.

Wesentliche Einwirkung: Mitwirken an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Unternehmens ohne Vorliegen der Beherrschung.

Die wesentliche Einwirkung beruht auf der gesellschaftsrechtlichen Verbindung, z.B. Kapitalbeteiligung oder Organmitgliedschaft, z. B. auf einem Sitz im Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan. Wesentliche Einwirkungsmöglichkeiten können sich auch durch den Austausch von Führungskräften oder durch die Abhängigkeit von betrieblich relevanten Informationen ergeben.

Regeln

7.

Nahe stehende Personen und die Art ihrer Beziehung zum berichtenden Unternehmen sind im Konzernanhang anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäftsvorfälle zwischen ihnen und dem Konzern stattgefunden haben.

8.

Über nahe stehende Personen mit gleichartigen Beziehungen zum berichtenden Unternehmen kann als Gesamtheit berichtet werden, z.B. Mitglieder einer Familie, wenn damit die mögliche wesentliche Einwirkung deutlich erkennbar wird und keine Geschäftsvorfälle mit ihnen stattgefunden haben.

9.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates des berichtenden Unternehmens sowie Tochter- und assoziierte Unternehmen, die ohnehin im Konzernanhang aufgeführt werden, brauchen nicht gesondert als nahe stehende Personen bezeichnet zu werden. Nahe Angehörige von nahe stehenden Personen brauchen nicht genannt zu werden, wenn keine Geschäftsvorfälle mit ihnen stattgefunden haben.

10.

Wesentliche Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Personen sind im Konzernanhang anzugeben und zu erläutern.

11.

Zu den Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Personen sind folgende Angaben zu machen:

- a) **Art der Beziehung zu der jeweiligen nahe stehenden Person,**
- b) **Beschreibung des Geschäftsvorfalles,**
- c) **sein Umfang, entweder als Betrag oder als prozentualer Wert,**
- d) **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen und**
- e) **die Preisgestaltung.**

Die entsprechenden Vorjahresbeträge sind anzugeben.

12.

Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen, die im Wege der Vollkonsolidierung, der Quotenkonsolidierung oder gemäß der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden, brauchen nicht angegeben zu werden, soweit sie im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden.

13.

Nicht berichterstattungspflichtig sind die in Anstellungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

14.

Von der Angabepflicht bleiben weitere Angaben im Konzernanhang oder in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund gesetzlicher Vorschriften unberührt. Dies gilt z.B. für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber den Gesellschaftern einer GmbH, ferner für die an Organmitglieder gewährten Vorschüsse und Kredite sowie für die Angaben über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß §§ 311 ff. AktG.

15.

Gleichartige Geschäftsvorfälle dürfen in einem Posten zusammengefasst werden, wenn eine gesonderte Angabe für das sachgerechte Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht erforderlich ist.

Inkrafttreten

16.

Der Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr.

Anhang A: Begründung des Entwurfs

A1.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1)

International ist es üblich, Beziehungen zu und Geschäftsvorfälle mit „Related Parties“ offen zu legen (IAS 24 / SFAS 57). Auch in den Diskussionen über die Ausgestaltung der Corporate Governance werden Regeln über Interessenkonflikte und Eigengeschäfte in Vorstand und Aufsichtsrat angesprochen. Da sich aus Beziehungen zu nahe stehenden Personen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens ergeben können, erscheint es geboten, im Hinblick auf einen verbesserten Einblick und eine erhöhte internationale Akzeptanz der deutschen Rechnungslegung entsprechende Regelungen vorzusehen.

A2.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1, 4 und 5)

Die Regelungen des Standards sind nur für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen verpflichtend. Anderen Unternehmen wird die Anwendung empfohlen. Die Unterscheidung in kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ist insofern sinnvoll, als die für die Verhältnisse in Deutschland relativ weitgehende Angabepflicht des Standards derzeit nur für die Unternehmen gelten soll, von denen ein höheres Maß an Transparenz gefordert wird. Aus diesem Grund wird kapitalmarktorientierten Unternehmen, die lediglich einen Einzelabschluss aufstellen, die entsprechende Anwendung des Standards empfohlen.

A3.

Definitionen (Tz. 6)

Bei der "wesentlichen Einwirkung" wird auf die mögliche Mitwirkung an der Finanz- und Geschäftspolitik abgestellt, die auf einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung oder der Organmitgliedschaft beruht.

A4.

Regeln (Tz. 8 und 9)

Im Interesse einer übersichtlichen Berichterstattung sind zusammenfassende Angaben über die Beziehungen zu nahe stehenden Personen möglich, wenn keine Geschäftsvorfälle mit ihnen stattgefunden haben.

A5.

Regeln (Tz. 13)

Anstellungsverträge und ähnliche rechtliche Beziehungen fallen in Anlehnung an internationale Normen nicht unter den Geltungsbereich dieses Standards.

Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS

B1.

Dieser Standard regelt Inhalt und Umfang von Angabepflichten über nahe stehende Personen und über Geschäftsvorfälle zwischen ihnen und den Konzernunternehmen. Er stellt eine Auslegung gesetzlich un geregelter Bereiche dar, da bisher im Rahmen der Rechnungslegung keine dem Aktionär zugängliche systematische Offenlegung aller Beziehungen zu nahe stehenden Personen gefordert wird.

B2.

Regelungen des AktG

Nach § 312 AktG muss eine abhängige AG oder KGaA, die in einem faktischen Konzernverhältnis steht, einen so genannten Abhängigkeitsbericht aufstellen, in dem über alle Rechtsgeschäfte mit dem herrschenden oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen zu berichten ist. Gleiches gilt bei Rechtsgeschäften mit Dritten oder Maßnahmen, sofern sie bereits im Interesse von Verbundunternehmen vorgenommen oder unterlassen worden sind. In den Lagebericht ist nur die Schlusserklärung des Vorstands aufzunehmen. In ihr hat der Vorstand zu erklären, ob die Gesellschaft bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und dadurch, dass eine Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, keine Benachteiligung erfahren hat (§ 312 Abs. 3 AktG).

§ 20 und § 21 AktG enthalten Mitteilungspflichten über Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie über Beteiligungen Dritter an der Gesellschaft.

B3.

Regelwerk Neuer Markt Stand 01.01.2001

Um den Zulassungsbedingungen für den Neuen Markt zu genügen, muss der Emissionsprospekt folgende Informationen über das Kapital des Emittenten enthalten, soweit sie dem Emittenten bekannt sind:

- a) die Personen oder Gesellschaften, deren unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am gezeichneten Kapital des Emittenten mindestens 5 % beträgt oder denen unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 % der Stimmrechte zustehen;
- b) die Personen oder Gesellschaften, die auf den Emittenten unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, sowie die Anteile des gezeichneten Kapitals, die ihnen unmittelbar oder mittelbar Stimmrechte gewähren; dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen oder Gesellschaften eine Vereinbarung getroffen haben, die es ihnen ermöglicht, gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf den Emittenten auszuüben (entspricht § 19 Abs. 2 Tz. 5 a) und b) BörsZulV).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 sind bei einer Zulassung am Neuen Markt die Anteile, die die einzelnen Organmitglieder halten, im Prospekt zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Emittent verpflichtet, im Quartalsbericht bzw. Jahresabschluss auszuweisen, welche Transaktionen mit eigenen Aktien stattgefunden haben. Die Zahl im Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Weiterhin ist der Emittent ab 01.03.2001 dazu verpflichtet, Transaktionen der Organmitglieder in eigenen Wertpapieren spätestens drei Tage nach dem Geschäftsabschluss elektronisch an die Deutsche Börse AG zu melden. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Investor transparente Informationen über die getätigten Transaktionen erhält. Die Ad-hoc-Meldung von kurssensitiven Nachrichten (§ 15 WpHG) bleibt hiervon unberührt.

Das beschriebene Verfahren gilt auch für alle Emittenten, die bereits gegenwärtig am Neuen Markt gelistet sind, lediglich erfolgt der erste Ausweis der „Directors Holdings“ nicht im Prospekt, sondern im Quartalsbericht.

B4.

Wertpapierhandelsgesetz

Im WpHG finden sich in § 21 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen, wenn mittelbar oder unmittelbar durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5 %, 10 %, 25 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, über- oder unterschritten werden.

Nach § 26 ist diese Tatsache sowie die Höhe des Stimmrechtanteils des Aktionärs unverzüglich, spätestens innerhalb von neun Kalendertagen, in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen.

B5.

Grundsatzkommission Corporate Governance

Die Kommission hat sich eingehend mit der Publizität möglicher Interessenkonflikte von Organmitgliedern befasst. Sie empfiehlt, in einem Corporate Governance Kodex geeignete Vorkehrungen vorzusehen, um einer Schädigung der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen vorzubeugen. Zur externen Publizität hat die Kommission in Anbetracht des Vorhabens des DSR nicht Stellung genommen (D 5.20 ff. des Kommissionsberichtes).

B6.

Kompatibilität

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Standard die Kompatibilität mit den geltenden Gesetzen wahrt.

Anhang C: Vergleich mit IAS und US GAAP

C1.

Behandlung konzerninterner Transaktionen (Tz. 9)

Keine Angaben über Geschäftsvorfälle sind erforderlich im Konzernabschluss in Bezug auf Transaktionen zwischen einbezogenen Konzernunternehmen (IAS 24.4, SFAS 57.2).

C2.

Angabepflichten (Tz. 10)

Nach IAS 24.20 sind alle Beziehungen zu nahe stehenden Personen, bei denen ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäfte stattgefunden haben.

Wenn Transaktionen stattgefunden haben, werden nach IAS die folgenden Informationen verlangt:

- Art der Beziehung und
- Art der Transaktionen und ihre Bestandteile (Umfang der Geschäfte – entweder als Betrag oder als entsprechende prozentuale Größe, Beträge oder die entsprechende prozentuale Größe offener Posten und die Preisgestaltung. Gleichartige Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn eine gesondert Angabe ist notwendig für das Verständnis der Auswirkungen der Transaktionen mit nahe stehenden Personen auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens. (IAS 24.22-24)

Nach SFAS 57.2 sind alle wesentlichen Transaktionen mit nahe stehenden Personen anzugeben.

Folgende Informationen werden verlangt:

- a) Art der Beziehung,
- b) Beschreibung der entgeltlichen oder unentgeltlichen Transaktionen,
- c) Umfang der Transaktion (als monetäre Größe),
- d) Forderungen an bzw. Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen sowie ihre Fälligkeit und ihre Art,

Beziehungen zu nahe stehenden Personen, die das berichtende Unternehmen beherrschen können, sind anzugeben, unabhängig davon, ob Transaktionen stattgefunden haben.

C3.

Behörden und öffentliche Institutionen

Nach IAS 24.6 gelten Behörden und öffentliche Institutionen sowie Kapitalgeber, Gewerkschaften und öffentliche Versorgungsbetriebe nicht als nahe stehende Personen und Unternehmen, wenn sie im Rahmen und ausschließlich kraft ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen tätig werden. Dies gilt auch, wenn sie den Handlungsspielraum des Unternehmens einengen können oder am Entscheidungsprozess mitwirken. Ebenso gelten einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen das Unternehmen ein wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, nicht allein kraft der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit als nahe stehende Personen.

Die US GAAP kennen eine derartige Befreiungsregelung nicht.